

Turnverein Stein

Vereinsstatuten

(Version vom 27. Juni 2020)

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein Stein (TV), gegründet am 21. Juni 1942, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des TV ist die Gemeinde 4332 Stein.

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der TV fördert durch sein turnerisches Angebot den Sport und den Sinn für Gemeinschaft.

Der TV ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildung und Wettkämpfe zu verschaffen. Spezielle Riegen oder Abteilungen können geführt werden, falls der Verein eine entsprechende Grösse aufweist und dies für ihn zweckmässig scheint.

Ferner ist er besonders für die Förderung des Jugendturnens besorgt.

Der TV ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der TV ist Mitglied des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF), des Aargauer Turnverbandes (ATV), des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und von Swiss Athletics.

Überdies ist er Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) und des Handballregionalverbandes Nordwestschweiz (HRV NWS).

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Der TV umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Mittturner (ohne Stimmrecht)
- b) Aktivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Dem TV sind angeschlossen

- Jugendriege
- Turnveteranen

Art. 6

Die Generalversammlung (GV) beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder. Entscheidend ist das absolute Mehr.

Art. 7

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt und sich als Mittturner bewährt hat. Mindestalter ist das 16. Altersjahr.

Gründung

Rechtsdomizil

Zweck

Zugehörigkeit

Mitgliederkategorien

Aufnahme

Mindestalter

Art. 8

Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der ordentliche Austritt erfolgt auf die nächste GV.

Austritte

Art. 9

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des TV oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des TV als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 10

Mitglieder, die austreten, gestrichen oder ausgeschlossen werden, haften für die ordentlichen Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Beitragspflicht

Art. 11

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der TV Riegen unterhalten. Diese verwalten sich selbst. Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der GV gebildet werden

Riegen

Bei Auflösung einer Riege wird das Vermögen dem TV übergeben.

Art. 12

Mitglieder, die eine mindestens 15-jährige Aktivmitgliedschaft aufweisen, können aufgrund ihrer Verdienste zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nicht vor dem 31. Altersjahr. Freimitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

Freimitglied

Art. 13

Wer sich um den TV in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nicht vor dem 40. Altersjahr.

Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes und sind von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.

Art. 14

Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die GV.

Ernennung

IV. Pflichten und Rechte

Art. 15

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TV zu wahren, die Statuten zu beachten, die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Beachtung der Statuten

Für Aktivmitglieder stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Regelmässige Trainingseinheiten
- Turnerische Verbandsanlässe
- Turnerische Vereinsanlässe

Für Aktivmitglieder ist obligatorisch:

- Besuch von Versammlungen
 - Teilnahme und/oder Mitarbeit an Vereinsanlässen gemäss Jahresprogramm
- Aktivmitglieder, die verhindert sind, diesen Pflichten nachzukommen, haben sich frühzeitig beim OK/organisierenden Mitglied zu entschuldigen.

Art. 16

Jedem Aktivmitglied wird ein Exemplar der Vereinsstatuten zur Verfügung gestellt.

**Abgabe von
Unterlagen**

Art. 17

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen die Mitturner, sind an den Versammlungen stimmberechtigt.

Stimmrecht

Art. 18

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einbezahlte Beiträge.

Vereinsvermögen

V. Organisation und Leitung

Art. 19

Das Vereinsjahr dauert vom 1.5. – 30.4.

Vereinsjahr

Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Revisoren
- Kommissionen (Techn. Ausschuss, SSK, Festzelt)

Organe

Art. 21

Die ordentliche GV findet in der Regel im 2. Quartal statt. Die GV hat als oberstes Organ des TV jährlich insbesondere folgende Traktanden zu behandeln:

- Protokoll der letzten GV
- Mutationen (Aufnahmen und Austritte von Mitgliedern)
- Beschlussfassung über schriftliche Jahresberichte des Präsidenten, des Techn. Leiters, des Jugendriegenleiters und Kommissionen
- Beschluss über die Jahresrechnung
- Beschluss über die Festzeltabrechnung
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschluss und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten, der Revisoren, sowie allfälliger weiterer Organe.
- Ehrungen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Allfällige Beschlussfassung von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen

Generalversammlung

- Anträge, die mit keiner der schriftlich vorgelegten Traktanden zur entsprechenden GV im Zusammenhang stehen, können nicht behandelt werden.

Der Vorstand nimmt ein solches Geschäft zur Begutachtung entgegen und legt es an der nächsten GV vor. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, müssen schriftlich 10 Tage vor der GV dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 22

Der Vorstand lädt, so oft er es als notwendig erachtet, zu Vereinsversammlungen ein.

Verlangt ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Vereinsversammlung, hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen. Die zu behandelnden Traktanden sind schriftlich zu begründen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die aufgrund der Dringlichkeit nicht an der GV behandelt werden können. Anträge, die an der Versammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 23

Dringend zu fassende Beschlüsse und turnerische Fragen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

Art. 24

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich mit Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor Termin.

Art. 25

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten dies geheim verlangt. Bei offenen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (z.B. Stichentscheid, nochmaliger Wahlgang).

Für die Revision der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen notwendig.

Art. 26

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Ressorts: Technik
Vereinsanlässe
Sponsoring
Finanzen
Information

Die Ressorts Sport und Finanzen sind zwingend.

Ein Vorstandsmitglied ist zugleich Präsident.

Vereinsversammlung

Turnstand

Einladung

Abstimmungen und Wahlen

Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Er tritt auf Anordnung des Präsidenten zusammen oder wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern.

Bei Abstimmung und Wahlen gilt sinngemäss Art. 25.

Art. 27

Der Vorstand vertritt den TV nach aussen. Verträge sowie Dokumente und Korrespondenz, die für den TV bindende Verpflichtungen enthalten, unterzeichnet der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Einfache Korrespondenz kann vom zuständigen Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden.

Art. 28

Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Leitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen
- Führen der Buchhaltung
- Erledigung der Korrespondenz des Vereins und Führen des Mitgliederverzeichnisses (vereinsintern und beim STV).
- Führen eines Protokolls über die Versammlungen und Sitzungen
- Erstellen eines Budgets und die Überwachung der Einhaltung.
- Jährliche Vorlage der Tätigkeitsberichte
- Anlegen und überwachen eines Archivs
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein. Der Präsident kann nach seinem Ermessen die Vorstände der Riegen zu Sitzungen einberufen.
- Leitung und Überwachung des Turnbetriebes
- Überwachung der Kommissionen und Riegen
- Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes und des Techn. Ausschusses mittels Stellenbeschreibungen.

Art. 29

Der Präsident leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Weiterleitung aller Berichte an die Verbände. Er führt mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Er nimmt an den obligatorischen administrativen Kursen der Verbände teil.

Art. 30

Der Technische Leiter ist verantwortlich für den gesamten Trainings- und Wettkampfbetrieb der Aktiven und der Jugendriege. Er erarbeitet die sportlichen Zielsetzungen jährlich sowie mittelfristig in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Techn. Ausschuss und ist verantwortlich für deren Umsetzung in Training und Wettkampf. Spitze und Breite in Handball und Leichtathletik sind gleichermaßen zu fördern und ein polysportives Angebot

Vertretung nach aussen

Aufgaben des Vorstandes

Präsident

Techn. Leiter

ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Er legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Art. 31

Der Leiter Vereinsanlässe ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen.

Er ist zuständig für alle Belange im Zusammenhang mit diesen Anlässen. Die Durchführung von weiteren Anlässen zur Förderung der Kameradschaft, der Geselligkeit und des Zusammenhalts innerhalb des Vereins erfolgt gemäss Absprache mit dem Vorstand.

Art. 32

Dem Leiter Sponsoring obliegt die Beschaffung von zusätzlichen Einnahmen durch Sponsoren und Gönnerbeiträge zur Finanzierung der laufenden Ausgaben für Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der Turnverein verpflichtet sich, alle Sponsoren und Gönnerbeiträge direkt oder indirekt für sportliche Zwecke zu verwenden wie Trainingslager, Hallenmiete für Trainingsspiele, Anschaffungen von Material und Geräten (z.B. Trikots, Handbälle) sowie Entschädigungen für Trainer und Leiter.

Art. 33

Der Kassier ist zuständig für die finanziellen Belange des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er berät den Vorstand in allen finanziellen Belangen. Postcheck und Banktransaktionen müssen zu zweien rechtsverbindlich visiert werden. Er hat die Rechnung auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

Art. 34

Der Chef Information ist verantwortlich für die Berichterstattung und Information über alle Vereinsaktivitäten und ist zuständig für die umfassende interne Information der Vereinsmitglieder sowie nach aussen gegenüber Dritten. Er erfüllt dadurch eine wichtige Repräsentation des Vereins nach aussen.

Art. 35

Die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt, in alternierendem Turnus. Der ausscheidende Revisor kann auf die nächste Wahlperiode nicht wiedergewählt werden. Die Revisoren prüfen die Rechnung des TV, Kommissionen und allfälliger Spezialfonds und erstatten Bericht zuhanden der GV.

Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Budget zu vergleichen.

Art. 36

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Spezialkommissionen gebildet werden.

Vereinsanlässe

Sponsoring

Finanzen

Information

Rechnungsrevisoren

Spezialkommissionen

VI. Finanzen

Art. 37

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Reinerträge aus turnerischen oder gesellschaftlichen Anlässen
- c) Reinerträge aus Festzeltvermietung
- d) Einnahmen aus Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- e) Vermögen und dessen Ertrag
- f) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- g) Andere Einnahmen

Art. 38

Die Ausgaben des Vereins sind:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Leiterausbildung
- c) Verwaltungskosten
- d) Neuanschaffungen
- e) Einsätze für Trainings- und Wettkampfbetrieb und Beiträge für gesellschaftliche Anlässe

Art. 39

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Mitglieder leisten jährlich, zur Deckung der Unkosten, einen Jahresbeitrag. Dieser wird für die einzelnen Mitgliederkategorien von der GV festgesetzt.

Art. 40

Das Vermögen ist sicher und gewinnbringend anzulegen.

Art. 41

Der TV haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, mit Ausnahme bei schweren Verstössen.

Art. 42

Für einen genügenden Versicherungsschutz sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement der Sportversicherungskasse (SVK) zu versichern.

Die Jungturner sind ebenfalls bei der SVK gegen Unfall zu versichern.

Art. 43

Sportunfälle sind durch den Verunfallten dem Kassier unverzüglich zu melden. Für die Folgen verspäteter Anmeldung an den Kassier ist der Verunfallte selbst haftbar.

Einnahmen

Ausgaben

Mitgliederbeiträge

Geldanlagen

Haftung

**Versicherung
Sportversicherungskasse (SVK)**

Unfälle

VII. Tätigkeit des Vereins

Art. 44

In der Regel finden wöchentlich mehrere Trainings statt.

Art. 45

Der TV nimmt an obligatorischen Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil. Im Übrigen richtet sich seine Tätigkeit nach dem von der GV festgelegten Jahresprogramm.

VIII. Archivierung

Art. 46

Sämtliche Vereinsakten wie Vorstands- und GV-Protokolle, Finanzunterlagen, Berichte usw. werden archiviert.

IX. Publikationen

Art. 47

Vereinsmitteilungen werden über geeignete Kanäle publiziert.

X. Statutenrevision

Art. 49

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Art. 50

Eine Totalrevision der Statuten kann mit relativem Mehr der GV beantragt werden.

Der Revisionsentwurf muss den Mitgliedern mit der GV Traktandenliste zugestellt werden.

Die Totalrevision der Statuten erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 51

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln des stimmberechtigten Mitgliederbestandes. Wird die Auflösung beschlossen, ist das Vereinsvermögen, Inventar und Aktenmaterial bei der Gemeinde oder beim KTVF zur Verwaltung und Aufbewahrung abzugeben.

Die Gemeinde, bzw. der KTVF reservieren das Vermögen, Inventar und die Akten für einen neuen, dem STV angeschlossenen Verein.

Sportbetrieb

**Wettkämpfe
Veranstaltungen**

Archiv

Publikationen

Teilrevision

Totalrevision

Auflösung

Art. 52

Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 27. Juni 2020 bewilligt worden und treten nach der Genehmigung durch den Kreisvorstand in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Mai 1995.

Für den Turnverein Stein:

Maik Born

Daniel Saridis

Präsident

Vereinsanlässe

Für den Kreisturnverband Fricktal:

Mirjam Maurer

Aline Schmid

Präsidentin

Aktuarin

Inkrafttreten